

Satzung über Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree, des Ortsbeirates Trebus, der sonstigen Beiräte, der Wahlhelfer sowie für Vertreter der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen (2. Änderung)

Auf der Grundlage des § 3 i.V. mit den §§ 24, 28, Abs. 2, Pkt. 9, 30 (4) und 97 (8) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.04.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den sachkundigen Einwohnern, den Mitgliedern des Ortsbeirates des Ortsteils Trebus, den Mitgliedern der nach der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree gebildeten Beiräten und den Wahlhelfern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat bzw. den wahrgenommenen Aufgaben verbundenen Aufwandes als Auslageersatz eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld gemäß nachstehender Regelung gezahlt. Daneben wird Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Als Aufwandsentschädigung sind zu zahlen:

an jede/n Stadtverordnete/n 140,00 €/monatlich

2. Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2, Abs. 1 sind zusätzlich zu zahlen:

- an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung 560,00 €/monatlich
- an die/den Vorsitzende/n des Hauptausschusses soweit sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist 290,00 €/monatlich
- an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Stadtentwicklung 250,00 €/monatlich
- an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Soziales, Kultur und Gleichstellung 250,00 €/monatlich
- an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Rechnungsprüfung 140,00 €/monatlich
- an die Vorsitzende/n der Fraktionen 140,00 €/monatlich

3. Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung eines Amtes nach § 2, Abs. 2 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Dies gilt nicht für die Vertretung der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses durch den Bürgermeister.

4. Wird das Mandat länger als ein Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung nach § 2, Pkt. 1 für den 2. und 3. Monat um 50 v.H. gekürzt und ab dem 4. Monat der Nichtausübung des Mandats eingestellt.
5. Ist die Funktion der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der/des Vorsitzenden eines Fachausschusses oder der/des Vorsitzenden einer Fraktion nicht besetzt oder kann sie länger als 4 Wochen nicht ausgeübt werden und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben 100 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 2, Abs. 2.
6. Vorsitzende der gemäß der Hauptsatzung gebildeten Beiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €/monatlich
7. Die bei Wahlen der Wahlbehörde Stadt Fürstenwalde/Spree ehrenamtlich tätig werdenden Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung. 60,00 €/Tag

§ 3 Sitzungsgeld

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, des Ortsbeirates Trebus und der Beiräte, die gemäß der Hauptsatzung gebildet worden sind, erhalten die gewählten oder benannten Mitglieder dieser Gremien sowie die berufenen Einwohner neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 ein Sitzungsgeld von 15,00 €.
2. Das Sitzungsgeld entfällt bei einer Teilnahme von weniger als 50 Prozent der Sitzungszeit.
3. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4 Reisekosten

1. Für die Genehmigung von Dienstreisen von Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Mitgliedern des Ortsbeirates Trebus und Mitgliedern der Beiräte, die gemäß der Hauptsatzung gebildet worden sind, ist die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eine/r seiner Stellvertreter zuständig.
2. Für genehmigte Dienstreisen im Sinne des § 4, Abs. 1 wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
3. Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort von Gremien der Stadt Fürstenwalde/Spree entstehen, werden nicht erstattet.

§ 5 Verdienstaufschlag

Die Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner, Mitglieder des Ortsbeirates Trebus und Mitglieder der Beiräte, die nach der Hauptsatzung gebildet worden sind, haben Anspruch auf Ersatz des im Rahmen dieser ehrenamtlich geleisteten Tätigkeit entstandenen unvermeidbaren Verdienstaufschlags.

§ 6 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständigen Unternehmen

1. Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständigen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
2. Für die Stadt Fürstenwalde/Spree ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, in denen die Stadt einen Gesellschafteranteil von mehr als 25 % hält, angemessen, wenn sie unabhängig von den Auszahlungsterminen nachstehende Höchstsätze pro Monat und Gesellschaft nicht überschreitet

für den Vorsitz	250,00 €
für den stellvertretenden Vorsitz	200,00 €
für die Mitgliedschaft	150,00 €
3. In Gesellschaften, in denen die Stadt Fürstenwalde/Spree einen Anteil von 25 % und weniger hält, wird die Angemessenheit unabhängig von der Zahlungsweise und der Funktion auf 5.000,00 €/Jahr und Gesellschaft festgelegt.
4. Bei Überschreitungen der Sätze nach den Absätzen 2 und 3 hat die Abführung bis zum 31.03. des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 am 15.11.2010 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 14.04.2011

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 - 11. Jahrgang vom 31.05.2011